



Zahl: GR 004-2/2014

## Niederschrift

über die Sitzung 2/2014 des  
**Gemeinderates** der Gemeinde Dellach im Drautal  
am Donnerstag, 17.07.2014, mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 08.07.2014 durch Einzelladung (**lt. Anlage A**).

### A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender	
VBGM	Gatterer Johann	1. Vizebürgermeister	
VBGM	Scheer Bernd	2. Vizebürgermeister	
GV	DI Konrad Michael	GR-Mitglied	
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied	
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied	
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied	
GR	Obernosterer Anton	GR-Mitglied	
GR	Resei Franz	GR-Mitglied	
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied	
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied	
GR	Pirker Hannes	GR-Mitglied	
GR	Kahn Hannes	GR-Mitglied	
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied	
	Mag. Rudolf Grothusen	Auskunftsperson	bei TOP 2
FV	Weneberger Hermann	Finanzverwalter	
	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)	
	Ebenberger Agnetha	Sachbearbeiter(in)	
AL	Duregger Josef	Schrifführer	

### A b w e s e n d :

Die Sitzung war öffentlich!

Die Sitzung war beschlussfähig!

## Tagesordnung

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Projekt „Vitale Gemeinde“, Vorstellung und Beschluss über Prozessinitialisierung
3	Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung durch den Kontrollausschuss in der Sitzung am 25. 06. 2014
4	Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentlichen Vorhaben "Sanierung Tanklöschfahrzeug Feuerwehr Dellach"
5	Verordnung über den 1. Nachtragsvoranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2014
6	Beschluss über die Erstellung eines Angebotes zur Betriebsansiedelung
7	Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2014 (Aufnahme einer Planstelle für andere Rechtsträger - Verwaltungsgemeinschaft)
8	Grundstücke 415/7 und 407/2, KG. Dellach; Kauf und Verkauf von Gebäude- und Grundstücksteilen - Kaufvertrag
9	Änderung des Flächenwidmungsplanes - Widmungsvorhaben 1/2013
10	Grundsatzbeschluss für die Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Ausschreibung der Planungsarbeiten
11	Erlassung einer Verordnung mit welcher für Behindertenparkplätze beim Wohnhaus Dellach 202 ein "Halte- und Parkverbot ausgenommen für Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet sind" verfügt wird
12	Gemeindestraße 0004 - Kirchbachstraße; Beschluss und Verordnung über Aufhebung eines Grundtrennstückes als Bestandteil des öffentlichen Gutes
13	Verbindungsstraße 0016 - Verbindungsstraße Raßnig; Beschluss und Verordnung über Aufhebung von Grundtrennstücken als Bestandteile des öffentlichen Gutes

### Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die zur Sitzung beigezogenen Gemeindebediensteten und die Zuhörer. Weiters heißt der Bürgermeister Herrn Mag. Rudolf Grothusen herzlich willkommen, welcher als Auskunftsperson zu Tagesordnungspunkt 2 geladen wurde. Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des vollzählig anwesenden Gremiums fest. Er hält fest, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich nach Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgt ist und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Überdies teilt Bgmst. Johannes Pirker mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46 K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Gemeinderatsmitglieder Ulrike Biechl und Gerwig Tiefnig als Fertiger für die Niederschrift über diese Sitzung bestellt.

2	Projekt „Vitale Gemeinde“, Vorstellung und Beschluss über Prozessinitialisierung
---	--

Auf Ersuchen des Vorsitzenden stellt Herr Mag. Rudolf Grothusen, Unternehmensentwickler aus Friesach, die Aufgaben und Ziele des Projektes „Vitale Gemeinde“ vor, welches die wirtschaftliche Belebung, die Förderung der Umwelt und die Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in den Oberdrautaler Gemeinden zum Ziel hat. Mag. Grothusen will die Drautaler Gemeinden und in weiterer Folge die Drautaler Bevölkerung für dieses Vorhaben gewinnen, um im Wege einer Genossenschaft oder eines Vereines die angepeilten Zielsetzungen zu erreichen. Großes Potenzial zur Steigerung der Wertschöpfung in der Region sieht er beispielsweise in der Umrüstung von Heizungsanlagen auf lokal produzierte biogene Heizmaterialien, wie Industrie-Pellets und in der Herstellung der dafür notwendigen Anlagen oder etwa in der Produktion und Teilezulieferung für ein kostengünstiges Elektroauto. Die Umsetzung des Gesamtvorhabens soll schrittweise erfolgen, weshalb Mag. Grothusen vorschlägt, mit einer Initialisierungsphase zu beginnen, in der Grundlagen erfasst werden, entsprechende Informationsarbeit für die Bevölkerung geleistet wird und interessierte Proponenten eingebunden werden. Bei diesem Vorhaben sollten sich 4 bis 5 Nachbargemeinden beteiligen. Die Initialisierungsphase würde ca. 2 ½ Monate dauern und mit September 2014 starten. Die Kosten für die Gemeinde Dellach im Drautal für einen Beitritt zur Initialisierungsphase betragen einmalig € 1,- je Einwohner. Der Bürgermeister berichtet, dass von den übrigen Gemeinden des Oberen Drautales bisher noch kein positiver Beschluss vorliegt.

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker dankt Herrn Mag. Grothusen für die Vorstellung der Projektziele „Vitale Gemeinde“ und eröffnet die Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt.

Im Rahmen der Diskussion werden unter anderem Fragen zur Finanzierung, zum Bedarf, zu den hauptberuflichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten des zu gründenden Vereines und anderen Belangen des Projektes „Vitale Gemeinde“ erörtert, wobei die Gemeinderatsmitglieder übereinstimmend zum Ausdruck bringen, dass von diesem Vorhaben positive Impulse für die Wirtschaft und Umwelt in der Region zu erwarten sind.

Nach Schluss der Debatte stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, auf folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt, das Projekt „Vitale Gemeinde“ zu unterstützen und stimmt der Prozessinitialisierung für die Gemeinde Dellach im Drautal zu.

Für die Prozessinitialisierung leistet die Gemeinde ein Kostenbeitrag von € 1,- je Einwohner.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung durch den Kontrollausschuss in der Sitzung am 25. 06. 2014
---	--

Der Bericht über die Prüfung der Gemeindegebarung in der Sitzung vom 25.06.2014 wird vom Obmann des Ausschusses GR Kohlmayr Johann verlesen und vom Gemeinderat ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

4 Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das außerordentlichen Vorhaben "Sanierung Tanklöschfahrzeug Feuerwehr Dellach"
---

Der Bürgermeister verweist auf den Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Tanklöschfahrzeuges der Feuerwehr Dellach, die dazu ergangenen Auftragsvergaben und die Förderzusage von Seiten des Landesfeuerwehrverbandes. Den für die Vorhabensabwicklung erforderlichen Finanzierungsplan erläutert Finanzverwalter Weneberger mit folgenden Angaben:

Die Sanierungskosten betragen € 54.000,-, die durch eine Förderung des Landesfeuerwehrverbandes in Höhe von € 18.000,- und Bedarfszuweisungsmittel von € 36.000,- finanziert werden.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat den Einzel-Investitions- und Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Sanierung Tanklöschfahrzeug FF Dellach“ mit Einnahmen und Ausgaben von je € 54.000,- im Haushaltsjahr 2014 (**lt. Anlage B**) zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5 Verordnung über den 1. Nachtragsvoranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2014
---

Im Auftrag des Vorsitzenden erklärt Finanzverwalter Weneberger anhand des Verordnungsentwurfes, welcher allen Gemeinderatsparteien termingerecht als Beratungsgrundlage ausgefolgt wurde, den 1. Nachtragsvoranschlag 2014. Er berichtet, dass sich gegenüber dem ursprünglichen im Beschlussantrag vom 30. 4. festgelegten Umfang einige Änderungen ergeben haben. Die Erweiterung im ordentlichen Haushalt beträgt nunmehr € 152.400,-. Der außerordentliche Haushalt wird um € 148.600,- auf € 439.600,- angehoben. Die Änderungen im ordentlichen Haushalt ergeben sich in folgenden Positionen: Volksschule – Wartungsarbeiten Lift, Gemeindestraßen – Sanierungsarbeiten Fa. Kulterer, Schneeräumkosten - Ankauf Schneefräse, Materialien und sonstige Leistungen, Bepflanzungen Gemeindefriedhof, Rückersatz Sozialhilfe, Grundstücksverkauf, BZ für Schneeräumaufwand. Im außerordentlichen Voranschlag wird eine Erhöhung beim Vorhaben „Sanierung Tanklöschfahrzeug“ notwendig.

Sodann bringt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2014 abzuändern und mit den Ansätzen und Summen (**lt. Anlage C**) festzustellen und zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6 Beschluss über die Erstellung eines Angebotes zur Betriebsansiedelung
---

Bgmst. Pirker berichtet, dass Herr Norbert Stangl als Geschäftsführer der Fa. Alphatech GmbH in der Gemeindevorstandssitzung vom 07.07.2014 die Gemeindevorstandsmitglieder über die Absichten der Fa. Alphatech GmbH einen neuen Betriebsstandort zu gründen, informiert hat. Die Firma Alphatech ist auf der Suche nach

geeigneten Grundstücken, wozu die Gemeinden des Oberen Drautales kontaktiert und um entsprechende Angebote ersucht wurden. Die Firma beschäftigt derzeit 40 Angestellte, davon 7 Lehrlinge. (ab September 2014 - 9 Lehrlinge)

Bei dem vorgesehenen Betriebsgrundstück handelt es sich um die als Bauland – Gewerbegebiet gewidmeten Grundstücksteile der Parzellen 111/1, 130 und 131/2 KG Draßnitzdorf mit einem Ausmaß von ca. 14.870 m<sup>2</sup>. Für den Erwerb und die Finanzierung des Grundstücksankaufes über eine Laufzeit von 15 Jahren bei einem Zinssatz von 3,25 % p.a. würden der Fa. Alpha-Tech Kosten in der Höhe von ca. € 553.000,-- anfallen.

Der Bürgermeister hat Herrn Stangl auch erklärt, dass das Gespräch über die Angebotsstellung dazu diene, eventuell nicht annehmbare Bedingungen für das Unternehmen zu vermeiden. Der Vorsitzende hat hinzugefügt, dass der Vorschlag von Seiten der Gemeinde erst nach Bestätigung durch den Gemeinderat verbindlich sei.

GF Stangl hat in der Gemeindevorstandssitzung auch erklärt, dass die Fa Alphatec bestrebt sein werde, den Kaufabschluss rasch – möglichst noch 2014 – zu erledigen.

Nachdem die Gemeinderatsmitglieder ausführlich über die Konditionen für das Angebot zur Betriebsansiedelung beraten haben, stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Falls die Firma Alpha Tech Präzisionsbau GmbH die als Bauland-Gewerbegebiet gewidmeten Flächen der Parzellen 111/1, 130 und 131/2 KG Draßnitzdorf mit einem Ausmaß von ca. 14.870 m<sup>2</sup> erwirbt und darauf den Betrieb ansiedelt, gewährt die Gemeinde Dellach im Drautal eine Gewerbebeförderung in der Höhe der jährlichen Kommunalsteuerzahlungen bis zu einer Gesamtsumme von max. € 490.000,-- und einem Zeitraum von höchstens 14 Jahren ab Betriebsaufnahme.

Falls sich die Grundstückskosten für den Ankauf verringern, ist die Fördersumme in Verhältnis der prozentmäßigen Änderung anzupassen. Das Angebot gilt bis zum 31.10.2014.

Im Falle der Annahme des Angebotes ist ein Förderungsvertrag zwischen der Fa. Alpha Tech Präzisionsbau GmbH und der Gemeinde Dellach im Drautal vom Gemeinderat zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7	Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2014 (Aufnahme einer Planstelle für andere Rechtsträger - Verwaltungsgemeinschaft)
---	--

Bürgermeister Pirker berichtet, dass die Verwaltungsgemeinschaft Spittal a.d. Drau angefragt habe, ob die Gemeinde Dellach im Drautal als Anstellungsgemeinde für den neu aufgenommenen Mitarbeiter des Baudienstes, Ing. Josef Ladinig, fungieren könne. Die VG besitzt keine Rechtspersönlichkeit und kommt daher nicht als Dienstgeber in Frage. Schon bis März 2014 wurde der in den Ruhestand getretene Leiter des Baudienstes Ing. Müller im Dienststand der Gemeinde Dellach im Drautal geführt. Die Anstellung von Herrn Ing. Ladinig erfolgte mit 30.04.2014. Nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes ist allerdings eine Änderung bzw. Anpassung des Stellenplanes erforderlich. Die Stellenzuordnung wurde auf Antrag der Gemeinde durch das Ktn. Gemeinde-Servicezentrum vorgenommen und mit der Gemeindeaufsicht, Abt. 03, abgestimmt, berichtet AL Josef Duregger. Der Verordnungsentwurf für die Änderung des Stellenplanes ab 1. 6. 2014 wurde den Gemeinderatsparteien zeitgerecht als Beratungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss folgender Stellenplanverordnung:

### Änderung des Stellenplanes 2014

Mit Beschluss vom 17. 07. 2014 ändert der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal den am 25. 11. 2013 festgelegten Stellenplan 2014 mit Wirkung 01.06.2014.

Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, KGBG, LGBl. Nr. 56, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 85/2013, in Verbindung mit dem ersten Abschnitt der Durchführungsverordnung, LGBl. Nr. 12/1982 idgF. sowie § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, K-GVBG, LGBl. Nr. 95, zuletzt in der Fassung des Gesetzes 85/2013 und nach § 5 des Kärntner Gemeindegemeinschaften-Gesetzes, LGBl. Nr. 96/2011, in der Fassung des Gesetzes 85/2013, wird der Stellenplan der Gemeinde Dellach im Drautal ab 01. 06. 2014 wie folgt festgestellt:

Zuordnung	Pers. Nr.	Stellenanzahl	Beschäft. Dauer unter 8 Mte.	Beschäft. Ausmaß in Prozent	Darstellung lt. K-GBG			Darstellung lt. K-GMG		
					lt. § DVO	Verw.Grp.	DKI.	Modellst.	Stellenwert	Gehalts. Kl.
<b>Planstellen Allgemeine Verwaltung (§ 2 Abs. 1 DVO)</b>										
Zentralamt	1	1	N	100,0	§ 2 Abs. 1	B	VII	F-ID3	57	15
Zentralamt	2	1	N	100,0	§ 2 Abs. 1	C	V	AK-SSB4	42	10
Zentralamt	100	1	N	57,5	§ 2 Abs. 1	C	V	KU-KB2B	33	7
Zentralamt	300	1	N	100,0	§ 2 Abs. 1	D	IV	KU-RKB4	27	5
<b>Planstellen f. dauernden Bedarf (§ 3 Abs. 1 DVO)</b>										
Zentralamt	101	1	N	45,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-RP2	18	2
Wirtschaftshof	102	1	N	100,0	§ 3 Abs. 1	P2	III	TH-HFK3	33	7
Wirtschaftshof	201	1	N	100,0	§ 3 Abs. 1	P3	III	TH-HFK2	30	6
Volksschule	202	1	N	60,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-RP2	18	2
Zentralamt	218	1	J	7,5	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-HK2A	21	3
Gde.Bücherei	205 206	2	N	5,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	KU-RKB3	24	4
Wetterstation	10	1	N	10,0	§ 3 Abs. 1	P5	III	TH-HFK2	30	6
<b>Planstellen f. andere Rechtsträger (§ 3 Abs. 3 DVO)</b>										
Verwaltungsgemeinschaft (anderer Rechtsträger)	630	1	N	100,0	§ 3 Abs. 3			TH-FT2	45	11

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Grundstücke 415/7 und 407/2, KG. Dellach; Kauf und Verkauf von Gebäude- und Grundstücksteilen - Kaufvertrag
---	---

Der Vorsitzende Bgmst. Johannes Pirker berichtet, dass sich der Gemeindevorstand in der Sitzung am 30. 4. 2014 für den Verkauf des restlichen noch im Gemeindeeigentum befindlichen Gebäudeteiles des Objektes Dellach 120 (ehemalige Gindele-Säge)

ausgesprochen und die Konditionen wie Kaufpreis und Grundstücksgröße festgelegt hat. Im Zuge der Grundstücksteilung gab es Gespräche mit dem ostseitig angrenzenden Nachbar, Herrn Andreas Kopleinig, der bereit war, am südwestlichen Eck seiner Parzelle 407/2 ein Teilstück im Ausmaß von 6 m<sup>2</sup> zu verkaufen, um die Zu- und Durchfahrt zum Altstoffsammelzentrum besser gestalten zu können, sagt Bgmst. Pirker. Es wurde daher der Teilungsplan entsprechend ergänzt und der Ankauf des Trennstücks „Kopleinig“ mit in den vom Notariat Greifenburg, Mag. Fitzek, konzipierten Kaufvertrag aufgenommen. Der Verkaufspreis für das Grundstück 415/7 im Ausmaß von 338 m<sup>2</sup> mit dem darauf befindlichen Gebäudeteil beträgt pauschal € 20.000,-, jener für den Ankauf des Grundtrennstücks „2“ aus Parz. 407/2 im Flächenausmaß von 6 m<sup>2</sup> beträgt € 150,-, fasst der Bürgermeister zusammen und verweist darauf, dass der Kaufvertragsentwurf und die Teilungsurkunden allen Gemeinderatsfraktionen termingerecht als Beratungsunterlagen ausgefolgt wurden.

Sodann stellt der Bürgermeister im Namen des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat, den vom Notariat Greifenburg, Mag. Christine Fitzek, verfassten Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Dellach im Drautal und Herrn Johann Walter Mandler sowie Herrn Andreas Kopleinig über den Verkauf und Ankauf von Gebäude- und Grundstücksteilen, betreffend die Grundstücke 415/2 und 407/2, KG. Dellach, **It. Anlage D) zur Niederschrift** zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9      Änderung des Flächenwidmungsplanes - Widmungsvorhaben 1/2013
---

Der Bürgermeister verweist auf den vom Gemeindevorstand zum Verhandlungsgegenstand gefassten einstimmigen Beschlussantrag und beauftragt AL Josef Duregger die gesetzlichen Grundlagen und den Verfahrensablauf für Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu erläutern. Zum gegenständlichen Widmungspunkt 1/2013 bringt AL Duregger den Gemeinderatsmitgliedern sämtliche Stellungnahmen sowie vor allem den Inhalt des Vorprüfungsgutachtens zur Kenntnis und informiert, dass den Gemeinderatsparteien die planlichen Darstellungen, der Vorprüfungsbericht und die Gutachten als Beratungsunterlage ausgefolgt wurden. Im Besonderen beschreibt er auch den weiteren Verfahrensweg für den Fall, dass der Gemeinderat trotz negativem Vorprüfungsbericht die Widmungsänderung beschließt.

Nach einer ausführlichen Debatte und Abwägung aller Stellungnahmen sowie des öffentlichen Interesses, stellt der Vorsitzende Bgmst. Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

## **Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Dellach im Drautal:**

### **VERORDNUNG**

Des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 17. 07. 2014, Zahl: 031/1/2013, mit welcher der Flächenwidmungsplan bzw. die Verordnung vom 11. 5. 2005, Zahl: 031-2005, zuletzt geändert durch die Verordnung, Zahl 031/2/2013, vom 19. 03. 2014, für das Gebiet der Gemeinde Dellach im Drautal geändert wird

Gemäß § 13 bis 16 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, Landesgesetzblatt Nr. 123/1995, in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### § 1

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Dellach im Drautal wird insofern geändert, als nachstehende Widmungsänderungen festgelegt werden:

Umwidmung Teilflächen der Grundstücke 67 und 71/3, KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup>, von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet** entsprechend der Kundmachung des Widmungsvorhabens 1/2013 vom 23. 05. 2014, Zahl 031/1/2013.

## § 2

Diese Verordnung wird nach Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister:

### **Erwägungen des Gemeinderates zur Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes**

#### ***Widmungsänderung gemäß Kundmachung Nr. 1/2013:***

Dem Antrag des Widmungswerbers Schober Herbert, [REDACTED], auf Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 67 und 71/3, KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup>, von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland - Dorfgebiet** wird stattgegeben.

#### **Begründung:**

Die den Umwidmungsantrag Nr. 1/2013 betreffende Grundstücksfläche befindet sich südöstlichen Randbereich der Ortschaft Glatschach, im zentralen Gemeindegebiet der Gemeinde Dellach im Drautal.

In der Natur handelt es sich um eine leicht geneigte Wiesenfläche, deren umliegende Grundstücke im Nordwesten und Südosten bereits Bebauungen aufweisen.

Der Widmungswerber beabsichtigt die Fläche seiner Tochter zur Errichtung eines Eigenheimes zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück ist durch eine unmittelbar angrenzende Verbindungsstraße erschlossen und verfügt über Anbindungen an das Gemeindewasserversorgungs- und Ortskanalisationsnetz.

In der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 03, Fachliche Raumordnung, wurde die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen der Vorprüfung gemäß § 15 Abs. 6 K-GplG 1995 mit der Begründung negativ beurteilt, dass das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Dellach im Drautal für die Antragsfläche keine gesonderte Siedlungsentwicklung ausweist. Eine weitere Beurteilung des Widmungsvorhabens ob und gegebenenfalls welche fachlichen Gründe der Raumordnung der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 15 Abs. 7 K-GplG 1995 entgegenstehen, erfolgte anlässlich der Vorprüfung nicht.

Mit der Kundmachung vom 23. 05. 2014, Zahl 031/1/2013, hat die Gemeinde die geplante Widmungsänderung unter Angabe des Ausmaßes und der genauen Grundstücksbezeichnung sowie mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung von Einwendungen öffentlich bekanntgemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung wurden folgende Stellungnahmen zum Widmungsvorhaben eingebracht:

**Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 11.06.2014, Zahl SP13-FLÄW-671/2014 (003/2014):**

*Kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden*

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt.9, SBA Spittal, vom 5. 6. 2014, ZI. 09-SP-ALL-206/3-2014 (005/2014):**

*Keine Einwände unter Hinweis auf bestimmte Bestimmungen des Ktn. Straßengesetzes*

**Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 4.6.2014, Zahl E/Fw/DeD-40 (1120-14):**

*Kein Einwand, da Widmungsfläche außerhalb von Gefahrenzonen*

**Kärnten Netz GmbH, Betriebsstelle Spittal vom 28. 5. 2014:**

*Kein Einwand mit dem Verweis, den Grundeigentümer auf die erforderlichen Maßnahmen und Sicherheitsabstände bei 20-kV Freileitungsanlagen hinzuweisen*

**Austrian Power Grid AG vom 26.5.2014:**

*Kein Einwand, jedoch Hinweis auf Freihaltung eines Streifens von 25 m links und rechts der Trassenachse der 110-kV-Leitung von Bebauung*

**Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, UAbt. SE – Schall- und Elektrotechnik vom 26. 5. 2014, Zahl 08-BA-1327/3-2014:**

*Das Widmungsvorhaben wurde negativ bewertet, weil der Antrag von der Abteilung 3 in der Vorprüfung abweisend beurteilt wurde. Eine ausführlichere umweltfachliche Begutachtung des Widmungsantrages durch die Abt. 8 erfolgte nicht.*

Aus Sicht der Gemeinde Dellach im Drautal steht die geplante Widmungsänderung nicht in einem gravierenden Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Dellach im Drautal, zumal dieses für den gegenständlichen Bereich zwar eine landwirtschaftliche Fläche ausweist, jedoch keine dezidierte Einschränkung etwa in Form einer Siedlungsabgrenzung vorsieht. Wie auch im Vorprüfungsbericht erwähnt, befindet sich die Widmungsfläche nicht in einem bisher völlig unbebauten Areal, sondern sie schließt vielmehr an den Siedlungsbereich der Ortschaft Glatschach an und weist im Norden und Westen bereits bisher Verbauungen auf. In Richtung Norden beträgt die Entfernung von der Widmungsfläche zum nächsten Bestandsobjekt weniger als 20 Meter. Westlich des zu widmenden Grundstückes wurde mit der Widmungsänderung 6/2011 eine Baulandwidmung festgelegt, für die eine Bebauungsverpflichtung besteht und daher die widmungsgemäße Nutzung unmittelbar zu erwarten ist. Die geplante Widmungsänderung führt somit nach Ansicht der Gemeinde nicht zu einer ungeordneten oder ausufernden Siedlungsentwicklung im fraglichen Bereich, sondern stellt eine moderate Erweiterung und Abrundung des gegebenen Siedlungsraumes dar.

Bereits im Vorprüfungsantrag hat die Gemeinde ausgeführt, dass die Widmungsänderung und Bebauung der Grundfläche eine zusätzliche Belastung durch Infrastrukturkosten für die Erschließung nicht erwarten lässt, da Anbindungen an eine öffentliche Straße sowie Wasserversorgungs-, Abwasser- und Energienetz bereits vorhanden sind.

Hinsichtlich der Stellungnahmen der Kärnten Netz GmbH und Austrian Power Grid AG wird festgehalten, dass die geforderten Mindestabstände von den bezeichneten Freileitungstrassen in ausreichendem Maße gegeben sind und eingehalten werden.

**Grundsätzlich geht die Gemeinde davon aus, dass die Widmungsänderung nicht nur mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept vereinbar ist, sondern vor allem den Zielen und Grundsätzen des Kärntner Raumordnungsgesetzes entspricht, nämlich unter Berücksichtigung der räumlichen und örtlichen Gegebenheiten die bestmögliche Entwicklung der Wirtschafts- und Sozialstrukturen anzustreben. Bereits in den Vorbemerkungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde wird auf die rückläufige Bevölkerungsentwicklung und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Nachteile verwiesen bzw. die Notwendigkeit aufgezeigt, Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Die Gemeinde erachtet es daher als vordringlich, mit der Bereitstellung von verfügbarem Bauland der Abwanderungs- und Überalterungstendenz zu begegnen und jene zu unterstützen, die beabsichtigen, durch Errichtung eines Eigenheimes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ort zu belassen. Dies vor allem dann, wenn nachteilige Auswirkungen durch die geplante Baulandwidmung nicht zu befürchten sind und für die ablehnende Stellungnahme im Vorprüfungsgutachten konkrete raumordnungsfachliche Begründungen auch nicht geltend gemacht wurden.**

Aus den angeführten Erwägungen sowie nach Kenntnisnahme und Einschätzung aller zum Widmungsvorhaben ergangenen Stellungnahmen, gibt der Gemeinderat dem Antrag des Widmungswerbers Herbert Schober statt und stellt den Antrag an die Kärntner Landesregierung, die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 67 und 71/3, KG. Nörenach, im Gesamtausmaß von ca. 1.000 m<sup>2</sup>, von derzeit **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet** zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt, mit dem Widmungswerber eine Vereinbarung über die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Baugrundstückes gemäß § 22 K-GplG 1995 zu treffen.

Der Gemeinderat stellt weiters fest, dass mit gleichem Datum ein Grundsatzbeschluss zur Erneuerung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gefasst wird, mit welchem die notwendigen Planungsarbeiten dafür in Gang gesetzt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10	Grundsatzbeschluss für die Neuerstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und Ausschreibung der Planungsarbeiten
----	---

Bürgermeister Pirker schließt an die Beratungen über TOP 9 – Änderung des Flächenwidmungsplanes an und berichtet, dass die Gemeinde von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 03 – Fachliche Raumordnung, im Rahmen von Vorprüfungen für Widmungsänderungen bereits mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass das dzt. geltende „Örtliche Entwicklungskonzept“ aus dem Jahr 1997 datiert und vielfach nicht mehr den Bedürfnissen der Gemeinde sowie den Aussage- und Darstellungserfordernissen nach dem Kärntner Gemeindeplanungsgesetz entspricht. Es wurde der Gemeinde daher empfohlen, so rasch wie möglich das bestehende ÖEK einer Überprüfung zu unterziehen bzw. die Neufassung zu veranlassen. Die notwendigen Planungsarbeiten sind anhand eines vom Land definierten Leistungskataloges auszuschreiben und zu vergeben. Man müsse mit einem Zeitraum von der Ausschreibung bis zum Inkrafttreten von ca. 1 bis 2 Jahren sowie mit Kosten um € 30.000,- rechnen. Für die Inanspruchnahme der dafür gewährten Landesförderung ist ein Fördervertrag mit dem Land Kärnten abzuschließen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal beschließt gemäß § 2 Abs. 8 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 die Überprüfung bzw. Neufassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Vorarbeiten durchzuführen und die Ausschreibung der Planungsleistungen auf der Grundlage des vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 03, entwickelten Leistungskataloges für die Mindestinhalte zur Überarbeitung des ÖEK vorzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11	Erlassung einer Verordnung mit welcher für Behindertenparkplätze beim Wohnhaus Dellach 202 ein "Halte- und Parkverbot ausgenommen für Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet sind" verfügt wird
----	--

Bgmst. Pirker bringt dem Gemeinderäten das Schreiben der Wohnbaugesellschaft Neue Heimat, Landeswohnbau Kärnten, vom 25. 3. 2014 zur Kenntnis, mit welchem die

Gemeinde um die Verordnung eines „Halte- und Parkverbotes“ mit dem Zusatz „ausgenommen gehbehinderte Personen“ für Behindertenparkplätze beim Wohnhaus Dellach 202 ersucht wurde. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde mit der Verkehrsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft abgestimmt und der Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt.

Vorsitzender Bgmst. Johannes Pirker stellt im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf Beschluss der nachstehenden Verordnung:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 17. 07. 2014, Zahl 640/NH/2014, mit welcher für Behindertenparkplätze beim Wohnhaus Dellach Nr. 202 ein „Halte- und Parkverbot ausgenommen für Fahrzeuge, die nach § 29b Abs. 4 StVO 1960 gekennzeichnet sind“ verfügt wird**

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 85/2013, in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 27/2014, wird verordnet:

**§ 1**

Für die mit den Nummern „1“, „3“ und „5“ gekennzeichneten Parkplätze vor dem Wohnhaus Dellach Nr. 202 wird ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des § 29b Abs. 4 der StVO 1960 (Behindertenfahrzeuge) gekennzeichnet sind.

Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit einer Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. h) StVO 1960 ist unmittelbar vor den oben bezeichneten Parkplätzen aufzustellen.

**§ 2**

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

**§ 3**

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12	Gemeindestraße 0004 - Kirchbachstraße; Beschluss und Verordnung über Aufhebung eines Grundtrennstückes als Bestandteil des öffentlichen Gutes
----	---

Bgmst. Pirker informiert, dass Herr Christian Taurer einen Antrag auf Abtretung einer geringfügigen Grundfläche an der Westseite seines Hauses [REDACTED] aus dem öffentlichen Gut – Straßen und Wege gestellt habe. Es handelt sich um einen Grundstreifen außerhalb der Fahrbahn im Bereich seiner Zufahrt von der Kirchbachstraße. Da die Zufahrt abschüssig verläuft, plant Herr Taurer eine Überdachung zu errichten, um eine wintersichere Benutzung zu erreichen. Es fand ein Lokalaugenschein im Beisein von DI Reinhold Görzer zur Festlegung der Abtretungsfläche und des Grenzverlaufes statt. Der dazu erstellte Teilungsvorschlag sieht eine Grundabtretung von 6 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut vor und wurde den Gemeinderatsparteien termingerecht als Beratungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister schlägt vor, in Anlehnung an andere Grundabtretungen eine Abgeltung von € 10,- je Quadratmeter zu verlangen.

Im Anschluss an die Debatte über den Verhandlungsgegenstand stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

**a)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Zustimmung zur Abschreibung von Flächen des Öffentlichen Gutes in Verbindung mit der Änderung bzw. Auflassung von Straßenanlagen (Gemeindestraße Nr. 0004 – Kirchbachstraße) gemäß Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, [REDACTED], vom 14.01.2014, GZ 4255:

Abschreibung des Trennstückes „1“ lt. Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde vom 14. 01. 2014, GZ. 4255, im Ausmaß von 6 Quadratmetern aus dem Grundstück Nr. 1001, EZ. 366, KG. Nr. 73103 (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut) und Zuschreibung des Trennstückes „1“ zum Grundstück Nr. 683/3, EZ. 372, KG. Nr. 73103.

Gemäß Niederschrift über die Straßenverhandlung wurde der Grenzverlauf im Einvernehmen zwischen den Eigentümern der Grundstücke 1001 und 683/3 festgelegt und es liegt deren rechtsverbindliche Zustimmung zur Flächenzuschreibung lt. Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, [REDACTED] vom 14. 01. 2014, GZ 4255, vor. Der Eigentümer des Grundstücks 683/3 hat sein Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt. Die an die Gemeinde Dellach im Drautal zu leistende Abgeltung für die Abtretung des Trennstückes „1“ aus dem Öffentlichen Gut wird mit € 60,- festgesetzt.

Der Gemeinderat erklärt, dass die Änderung der Straßenanlage abgeschlossen ist und stimmt der Verbücherung der gegenständlichen Abschreibung nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes für Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen zu.

**b)**

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 17. 07. 2014, Zl. 612/T/2014, mit der eine Fläche aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ entlassen sowie als Straßenbestandteil aufgehoben wird

Gemäß den §§ 2, 3 und 22 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

Das in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, [REDACTED] vom 14.01.2014, GZ 4255, ausgewiesene Trennstück „1“ aus dem Grundstück Nr. 1001, KG. Dellach, im Ausmaß von 6 Quadratmetern, wird aus dem Gemeingebrauch des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), EZ. 366, KG. Nr. 73103, entlassen und als Bestandteil der Gemeindestraße „0004 – Kirchbachstraße“ aufgehoben.

### **§ 3**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Gabriele Filzmaier Eigentümerin des Grundstücks .58, KG. Stein, ist, welches sich in Rassnig befindet und in einer Fläche des öffentlichen Gutes – Straßen und Wege eingelagert ist. Frau Filzmaier bzw. deren Sohn Miguel Filzmaier möchte auf dieser Fläche ein Gebäude zur Holzlagerung und zum Unterstellen von Geräten errichten. Da die Parzelle für diesen Zweck jedoch zu klein ist, hat Frau Filzmaier einen Antrag auf Abtretung einer Fläche des öffentlichen Gutes gestellt. Es fand darauf hin im Beisein des Vermessungstechnikers DI Görzer eine Besichtigung an Ort und Stelle statt, um die mögliche Abtretungsfläche und den künftigen Grenzverlauf festzulegen. Nach dem dazu erstellten Teilungsvorschlag ergibt sich eine Grundabtretung aus dem öffentlichen Gut an Frau Filzmaier von 122 Quadratmetern, während gleichzeitig eine Begradigung der Grundstücksgrenze mit dem Anrainer Erich Stabentheiner durch einen flächengleichen Tausch von je 6 m<sup>2</sup> erfolgt. Bgmst. Pirker schlägt vor, dass auch in diesem Falle analog zu anderen Grundeinlösen ein Quadratmeterpreis von € 10,- als Abgeltung festgelegt wird. Der Bürgermeister erklärt, dass es sich um eine Fläche handelt, die außerhalb der Straßenfläche liegt und die aufgrund ihrer Topographie auch künftig nicht für eine Verkehrsfläche in Frage kommt.

Gleichzeitig informiert er den Gemeinderat, dass sich Frau Filzmaier bereit erklärt habe, in dem von ihr zu errichtenden Gebäude auf ihre Kosten einen Unterstand für die Anbringung einer Müllinsel herzustellen, der als Sammelstelle für die Ortschaft Raßnig dienen kann. Ebenso würde Frau Filzmaier die Zufahrt zur Sammelstelle von der Verbindungsstraße Raßnig errichten. Über die Mitnutzung des Gebäudes und der Zufahrt ist mit der Grundeigentümerin eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

Nach Beendigung der Debatte über den Verhandlungsgegenstand stellt der Vorsitzende namens des Gemeindevorstandes den Antrag auf folgenden Gemeinderatsbeschluss:

**a)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt die Zustimmung zur Abschreibung von Flächen des Öffentlichen Gutes in Verbindung mit der Änderung bzw. Auffassung von Straßenanlagen (Verbindungsstraße Nr. 0016 – Verbindungsstraße Raßnig) gemäß Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, [REDACTED], vom 08.10.2013, GZ 4223:

Abschreibung des Trennstückes „1“ lt. Teilungsausweis der Vermessungsurkunde vom 08. 10. 2013, GZ. 4223, im Ausmaß von 6 Quadratmetern aus dem Grundstück Nr. 534, EZ. 129, KG. Nr. 73120 (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut) und Zuschreibung des Trennstückes „1“ zum Grundstück Nr. 520/4, EZ. 113, KG. Nr. 73120.

Abschreibung des Trennstückes „3“ lt. Teilungsausweis der Vermessungsurkunde vom 08. 10. 2013, GZ. 4223, im Ausmaß von 116 Quadratmetern aus dem Grundstück Nr. 534, EZ. 129, KG. Nr. 73120 (Gemeinde Dellach im Drautal – öffentliches Gut) und Zuschreibung des Trennstückes „3“ zum Grundstück Nr. .58, EZ. 18, KG. Nr. 73120.

Gemäß Niederschrift über die Grenzverhandlung wurde der Grenzverlauf im Einvernehmen mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke festgelegt.

Als Wert wurden für die Trennstücke „1“ und „2“ (je 6 m<sup>2</sup>) € 60,-, für das Trennstück „3“ (116 m<sup>2</sup>) € 1.160,- einvernehmlich festgelegt, worüber zwischen den betroffenen Grundeigentümern Abgeltungsvereinbarungen geschlossen wurden.

Die Eigentümer der Grundstücke .58 und 520/4 haben ihr Einverständnis zur Durchführung nach den Bestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz erteilt.  
Ebenso stimmt der Gemeinderat der Verbücherung nach den Sonderbestimmungen des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetzes zu.

b)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 17. 07. 2014, Zl. 612/FG/2014, mit der Flächen aus dem „Öffentlichen Gut (Straßen und Wege)“ entlassen sowie als Straßenbestandteil aufgehoben werden

Gemäß den §§ 2, 3 und 22 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

Die in der Gegenüberstellung V408 der Vermessungsurkunde der Zivilgeometer DI Harald Assam und DI Reinhold Görzer, [REDACTED], vom 08.10.2013, GZ 4223, ausgewiesenen Trennstücke „1“ und „3“ aus dem Grundstück Nr. 534, KG. Stein, im Gesamtausmaß von 122 Quadratmetern, werden aus dem Gemeingebrauch des Öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), EZ. 129, KG. Nr. 73120, entlassen und als Bestandteil der Verbindungsstraße „0016 – Verbindungsstraße Raßnig“ aufgehoben.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel des Gemeindeamtes angeschlagen worden ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über den Verhandlungsgegenstand TOP 13 dankt der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker den Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an der Sitzung sowie die konstruktive Mitarbeit. Danach schließt er den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 21.45 Uhr.

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 17.07.2014 umfasst die Seiten 1) bis 15), die Seite 16) „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis D).

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
(Bgmst. Johannes Pirker)	(GR Ulrike Biechl)	(GR Gerwig Tiefnig)	(AL Duregger Josef)

## Berichte der Gemeinderatsmitglieder:

Der Bürgermeister ladet die Gemeinderäte über Ersuchen der FF Dellach ein, an der Tanklöschfahrzeugeinweihung am 18.07.2014 um 18.45 Uhr teilzunehmen.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung derzeit eine Bestandsaufnahme und ein Finanzierungsangebot erstellt werden.

Bgmst. Johannes Pirker informiert die Gemeinderatsmitglieder, dass beim Altstoffsammelzentrum die Bauarbeiten für die Erweiterung begonnen wurden.

Weiters berichtet der Bürgermeister, dass die durch die massiven Schneefälle eingestürzte Splitthalle beim Wirtschaftshof großteils durch Versicherungsleistungen wieder hergestellt werden kann.

Bgmst. Johannes Pirker bringt zum Ausdruck, dass die Planungsarbeiten zur Sanierung und Neugestaltung des Dorfplatzes aufgrund der Fördermöglichkeiten über das Leaderprogramm bis zum Herbst verschoben werden mussten.

GR Dir. Franz Resei bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an der Eröffnung des Bildungszentrums Volksschule und Hauptschule.

Das Gemeinderatsmitglied Erna Goldberger berichtet, dass beim Weg vom Haus Spiegl Franz zur Hauptschule Dellach im Drautal das Gerinne durch ein Rohr abgesichert werden müsste. Weiters äußert sich GR Erna Goldberger, dass bei der Drauoase im Zuge von Grillfeierlichkeiten immer wieder Müll in den angrenzenden Feldern landet.

Vizebgmst. Bernd Scheer bringt zum Ausdruck, dass die Stiege zur Rutsche im Erlebnisfreibad gut gelungen ist. Zusätzlich erkundigt er sich, wie lange Jugendliche bei der Familienkarte miteingetragen werden können.

Um 22.00 Uhr liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, weshalb der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker die Sitzung beendet.

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
(Bgmst. Johannes Pirker)	(GR Ulrike Biechl)	(GR Gerwig Tiefnig)	(AL Duregger Josef)